

Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) 53. Europäische Präsidentenkonferenz 27. Februar – 1. März 2025 in Wien

Auch in diesem Jahr gibt es aus Anwaltsrecht und Berufspolitik sowie dem rechtspolitischen Engagement des DAV zahlreiche Themen, die im Länderbericht Platz finden könnten. Der Bericht beschränkt sich in dieser neuen, kürzeren Form auf einige Kernthemen.

1. Al-Act Umsetzung

Der Al Act ist am 1.8.2024 in Kraft getreten und sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten bis zum 2.8.2025 eine Aufsichtsstruktur zur nationalen Umsetzung festlegen müssen.

Der DAV hat auf Anfrage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) seine Anwendungsbeispiele für die Erarbeitung von Leitlinien zu Definitionen und Verboten im AI Act durch EU-Kommission bereits im September 2024 geliefert sowie sich an der anschließenden Konsultation der EU-Kommission im Dezember 2024 beteiligt. Anwendungsfälle zu den verbotenen Praktiken sind relevant, um den Adressaten der KI-VO die teilweise schwierige Abgrenzung zwischen Verboten, risikoreichen Anwendungsfällen und unregulierten Anwendungsfällen zu erleichtern. Diese Herausforderung ist für die Adressaten der KI-VO insbesondere auch aufgrund der gestaffelten Geltung der KI-VO von hoher Relevanz. Die Vorschriften über verbotene Praktiken nach Art. 5 KI-VO gelten seit 2.2.2025. In Bezug auf die durch die Kommission konsultierten Leitlinien hat der DAV Klarstellungsbedarf insb. im Zusammenspiel mit der Datenschutz-Grundverordnung geäußert.

Mitte September 2024 wurde verlautbart, dass die Bundesregierung Grundzüge für die nationale Behördenstruktur beschlossen hat. Die zentrale Rolle ist danach für die Bundesnetzagentur vorgesehen. Einige andere Behörden sollen in bestimmten Bereichen die Marktaufsicht übernehmen, wie beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für den Finanzsektor. Die Bundesnetzagentur als zentrale Aufsichtsbehörde soll für die Koordination zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden und der effektiven Durchsetzung ein Koordinierungszentrum einrichten. Sie soll nicht nur Aufsichtsaufgaben, sondern einen starken Auftrag zur Innovationsförderung erhalten.

Die Kabinettbefassung für ein Durchführungsgesetz zur Umsetzung der KI-Verordnung war für das erste Quartal 2025 vorgesehen. Aufgrund der vorgezogenen Wahlen des deutschen Bundestages bereits am 23.2.2025 ist derzeit nicht abschließend geklärt, ob die neue Regierung an dieser Zuständigkeitsbestimmung festhält. Alternativ, jedoch eher unwahrscheinlich, ist eine Zuständigkeitsübertragung auf die Bundesdatenschutzbehörden.

Die meisten Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf Hochrisiko-Systeme, gelten erst nach einer Übergangsfrist von 24 Monaten, also ab August 2026. Die Diskussion über die Auswirkungen des Al-Acts auf die deutsche Justiz steht noch ganz am Anfang. Allein die Prüfung, ob es sich bei einer Softwareanwendung, die in der Justiz zum Einsatz kommen soll, um ein KI-System handelt und dieses mangels einschlägiger Ausnahmevorschriften dem Hochrisiko-Bereich zuzuordnen ist, wird Kapazitäten der



ohnehin knappen personellen Ressourcen binden. Es ist nicht bekannt, inwiefern die Justiz bereits jetzt interne Voreinschätzungen und Dokumentationen mit Blick auf die künftige Geltung der KI-Verordnung vornimmt.

2. Schutz anwaltlicher Grundwerte auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene sind auch weiterhin Bestrebungen zu verzeichnen, Einschnitte in Grundwerte vorzunehmen und Anwälte als "Enabler" von Geldwäsche, Sanktionsumgehung und Steuerhinterziehung zu bezeichnen. Diese europäischen Rechtsetzungsakte betreffen die Anwaltschaft, indem sie in das **anwaltliche Berufsgeheimnis** oder die **anwaltliche Unabhängigkeit** eingreifen. Im Verbund mit dem CCBE konnten mit Blick auf das EU-Geldwäschepaket Erfolge erzielt werden und insbesondere Einschnitte in das Berufsgeheimnis durch rein verdachtsbasierte Meldepflichten abgewendet werden.

Der DAV begrüßt nachdrücklich, dass die **Europaratskonvention zum Schutz der anwaltlichen Berufsausübung** die erste Hürde im Europarat genommen hat und nun kurz vor der finalen Annahme durch das Ministerkomitee steht. Hier konnten im Zusammenwirken mit der BRAK und dem CCBE Erfolge insbesondere mit Blick auf das Schutzniveau der Vertraulichkeit der Kommunikation mit dem Mandanten sowie den Beschlagnahmeschutz erzielt werden, siehe ferner unten Nr. 6a).

3. Fremdbeteiligungsverbot

Der DAV begrüßt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Unionsrechtskonformität des deutschen Fremdbeteiligungsverbotes, denn sie unterstreicht die Bedeutung der anwaltlichen Unabhängigkeit als Kernwert der anwaltlichen Tätigkeit.

Hintergrund der Entscheidung war ein Beschluss des Anwaltsgerichtshofs (AGH) Bayern vom 20.04.2023. Dieser hatte aufgrund von Zweifeln an der Unionsrechtskonformität der Regelungen zum Fremdbeteiligungsverbot in der bis zum 01.08.2022 geltenden Fassung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO a.F.) ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 1 AEUV eingeleitet.

Die betroffenen Vorschriften der BRAO a.F. untersagen eine reine Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften (sog. Fremdbesitz- bzw. Fremdbeteiligungsverbot). Dabei legte der AGH dem EuGH Fragen zur Auslegung der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV), der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) sowie zu Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EU vor.

In seinen Schlussanträgen hatte der zuständige Generalanwalt die in der BRAO a.F. festgelegten Beschränkungen als inkohärent und damit unionsrechtswidrig eingestuft. Dennoch entschied der EuGH am 19.12.2024 entgegen dieser Einschätzung und bestätigte, dass das Beteiligungsverbot reiner Finanzinvestoren nicht unionsrechtswidrig ist: Das Unionsrecht zwinge den nationalen Gesetzgeber nicht, reinen Finanzinvestoren, die keinem sozietätsfähigen Beruf angehörten, den Zugang zu einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft zu eröffnen. Besonders erfreulich aus Sicht des DAV ist, dass der EuGH die Bedeutung der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft hervorhob und die Notwendigkeit der anwaltlichen Unabhängigkeit sowohl von staatlicher Einflussnahme als auch von wirtschaftlichen Interessen betonte.



4. Vertraulichkeitsschutz für Rechtanwält:innen nach Jones Day

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 21.11.2024 seine aus anwaltlicher Sicht enttäuschende Entscheidung zu der 2017 erfolgten Durchsuchung der Münchner Kanzleiräume der Kanzlei Jones Day und der Sicherstellung von Dokumenten veröffentlicht (Verfahren 1022/19 und 1125/19). Der EGMR sah keine Verletzung von Artikel 8 der EMRK und wies die Beschwerden als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurück. Laut dem EGMR sei der Eingriff in Artikel 8 EMRK gerechtfertigt gewesen, da Audi nicht Mandantin von Jones Day war, weshalb Audi-bezogene Dokumente nicht unter den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses fielen. Zudem war das Mandat der Kanzlei auf eine interne Untersuchung und die Vertretung in den USA beschränkt, sodass keine direkte Verteidigungsbeziehung im deutschen Strafverfahren bestand.

Was für die Anwaltschaft daraus erwächst ist der Eindruck eines unklaren und in Teilen widersprüchlichen strafprozessrechtlichen Schutzkonzepts für die Vertraulichkeit anwaltlicher Kommunikation. Der Gesetzgeber ist gefordert, über die verfassungs- und (derzeitigen) konventionsrechtlichen Mindeststandards hinauszugehen. Anlass für ein gesetzgeberisches Tätigwerden gibt die Konvention des Europarats zum Schutz der Anwaltschaft, die einen absoluten Schutz des Anwaltsgeheimnisses zum neuen Mindeststandard erhebt. Es würde der Zielsetzung der Konvention wiedersprechen, wenn nicht alle Rechtanwält:innen, nämlich diejenigen, die (noch) keine Strafverteidiger sind, kein oder nur ein geringes Schutzniveau erhalten.

5. Rechtsanwaltsvergütung

Der DAV hat sich gemeinsam mit der BRAK beharrlich für eine Erhöhung der gesetzlich geregelten Rechtsanwaltsvergütung eingesetzt. Am 31.1.2025 hat der Bundestag kurz vor den Neuwahlen die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung durch lineare Erhöhungen der Gebühren sowie strukturelle Änderungen im Rahmen eines Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 beschlossen. Das Gesetz bedarf allerdings noch der Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat, die die daraus resultierenden Mehrkosten für die Staatskasse zu tragen haben. Die letzte Anpassung erfolgte zum 1.1.2021. Seither sind Kosten und Tariflöhne deutlich gestiegen. Eine regelmäßige Anpassung der gesetzlichen Vergütung ist von elementarer Bedeutung für den flächendeckenden Zugang zum Recht für alle Rechtsuchenden. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist wesentliche Grundlage für das prozessuale Prinzip der vollen Kostenerstattung im Obsiegensfall, die Kostenerstattung durch Rechtsschutzversicherungen sowie für Legal Aid. Ein weitreichendes Ausweichen auf Vergütungsvereinbarungen bei unzureichender gesetzlicher Vergütung würde den Zugang zum Recht deutlich erschweren. Der DAV setzt sich daher für eine regelmäßige Anpassung mindestens einmal in jeder Legislaturperiode (4 Jahre) ein.

6. Einsatz für Rechtsstaat und Menschenrechte

a) Rechtsstaat

(1) Der DAV hat sich mit einer Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 eingebracht. Der DAV begrüßt mit Blick auf die Reform zur Absicherung des Bundesverfassungsgerichts die gemachten Fortschritte im Bereich der Resilienz des Rechtsstaats, fordert aber weitere Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz, auch



- auf Landesebene. Ferner fordert er weitere Anstrengungen bei der hinreichenden finanziellen wie personellen Ausstattung des Justizsystems sowie bei der Digitalisierung. Dies betrifft gerade auch das rechtsstaatliche Defizit der nach wie vor fehlenden digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.
- (2) Das im August 2022 nun auch in Polen initiierte Rechtsberatungsprojekt von ELiL bietet dort mittlerweile an sechs Standorten pro bono Rechtsberatung für Flüchtlinge an. Das Projekt wurde zudem um eine Hotline erweitert, die in Zusammenarbeit mit lokalen ukrainischen NGO und Gemeindezentren tätig ist. An der polnisch-weißrussischen Grenze ist ELiL ebenfalls präsent, wo jeden Monat circa 1.000 Flüchtlinge die Grenze überqueren und etwa 200 Pushbacks meist syrische, afghanische, somalische und jemenitische Flüchtlinge dokumentiert wurden.

b) Menschenrechte

- (1) Anlässlich des **Tags der bedrohten Anwältin und des bedrohten Anwalts am 24. Januar** veranstaltete der DAV in Kooperation mit dem Republikanischen Anwaltverein und der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Vorabendveranstaltung am 23. Januar 2025 im DAV-Haus. Fokusland 2025 war **Belarus**.
- (2) Der DAV setzte sich in einem Schreiben an die russische Botschaft und in Pressestatements für die sofortige Beendigung der politischen Verfolgung und Freilassung der Anwält:innen von Alexei Nawalny ein.
- (3) Der DAV zeichnete im Dezember 2024 ein gemeinsames Statement juristischer Organisationen und Verbände zur Unterstützung des **iranischen**Menschenrechtsaktivisten Reza Khandan, Ehemann der iranischen Anwältin und Menschenrechtsaktivistin Nasrin Sotoudeh.
- (4) In Bezug auf die **Türkei** hat der DAV mit anderen juristischen Organisationen eine gemeinsame Erklärung abgegeben bezüglich der Inhaftierungen der Rechtsanwälte Şiar Rişvanoğlu, Naim Eminoğlu und Doğa İncesu. Zudem zeichnete der DAV im Januar 2025 ein Statement zu den staatlichen Maßnahmen gegen die Istanbul Bar Association mit. Ende Februar 2025 wird eine DAV-Vertreterin in die Türkei reisen, um als Prozessbeobachterin an den Verfahren gegen die Anwält:innen Nazan Betül Vangölü Kozağaçlı und Seda Şaraldı, (Mitglieder der Progressive Lawyers Association) teilzunehmen.
- (5) Der DAV setzte sein Engagement im Rahmen des humanitären Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan fort, neben der Mitzeichnung mehrerer Schreiben mit dem Ziel der Fortführung des inzwischen eingestellten Programms, sendete der DAV im November 2024 ein Schreiben an Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mit der Bitte um die fortgesetzte Finanzierung des Programms. Im Januar 2025 nach Erhalt der Information, dass Afghaninnen und Afghanen, die in Pakistan auf ihre Ausreise warten, durch pakistanische Sicherheitsbehörden zurück nach Afghanistan abgeschoben worden sind, initiierte der DAV einen gemeinsamen Appell an das Auswärtige Amt zum Schutz der Betroffenen, den 30 Zivilgesellschaften mitzeichneten. Der DAV setzt seinen Dialog mit beteiligten NGOs fort und setzt sich für eine humanitäre und rechtsstaatliche Beendigung des Programms ein.